



Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 1000 Telefax +49 (0)221 220 2000  
Intendant@wdr.de

Vorab per Mail an: sarah.scholz@landtag.nrw.de

Köln, 10. Januar 2019

**Stellungnahme des WDR zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.12.2018, bei uns eingegangen am 27.12.2018, mit dem Sie dem WDR den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz) übermittelt haben.

Beigefügt erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme von Intendant, Verwaltungsrat und Rundfunkrat des WDR zum Regierungsentwurf.

An der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 17. Januar 2019 werden wir und die Justiziarin des WDR, Frau Eva-Maria Michel, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Buhrow

Dr. Ludwig Jörder

Andreas Meyer-Lauber

**Anlage**

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung zum  
Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher  
Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur  
Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Gemeinsame Stellungnahme des Intendanten, des Verwaltungsrats und des  
Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**

**I. Vorbemerkung**

Die Landesregierung hat am 14. November 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze

(17. Rundfunkänderungsgesetz) beschlossen. Dieser wurde als Drucksache 17/4220 am 28. November 2018 in erster Lesung im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten und einstimmig an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Hauptausschuss überwiesen.

**II. Zusammenfassung**

Der WDR nimmt zum Gesetzentwurf zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Eine Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (22. RÄStV) des nordrhein-westfälischen Landtags ist zu begrüßen.
- Die vorgesehenen Änderungen des WDR-Gesetzes, darunter insbesondere die Entbürokratisierung des Verfahrens zur Besetzung des Verwaltungsrats, sind aus Sicht des WDR ganz überwiegend zu begrüßen.
- Der WDR regt an einzelnen Punkten noch klarstellende Ergänzungen und Anpassungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen an.
- Bei der Regelung des Verfahrens zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des WDR in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen regt der WDR eine präzisierende Ergänzung an. Die vorgesehene Einführung einer Karenzzeit bei Neubesetzung der Aufsichtsgremien wird begrüßt.

- Der WDR regt eine Präzisierung des in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz geregelten Wahlverfahrens an. Der Intendant schlägt die Einführung einer ausdrücklichen Regelung eines zweiten Wahlgangs für die Wahl von Direktorinnen und Direktoren, die auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten erfolgt, an.
- Der WDR regt die Aufnahme eines NRW-Bezugs für Gremienmitglieder in das WDR-Gesetz an.
- Der Verwaltungsrat regt eine Anpassung der Regelung von Personalien in seiner Geschäftsstelle an.

### **III. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Einzelnen**

#### **1. Zum 22. RÄStV: Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den zurzeit noch gültigen Telemedienauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit der Unterzeichnung des 12. RÄStV im Dezember 2008 beschlossen. Inzwischen sind mehr als zehn Jahre vergangen. Die Dynamik der Medienentwicklung ist ungebrochen und stellt auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor immer neue Herausforderungen: Die Vermischung von Massenkommunikation mit neuen Formen der Individualkommunikation gehört ebenso dazu wie die durch die Digitalisierung ausgelöste Integration linearer und non-linearer Inhalte. Immer deutlicher verändert sich auch das Mediennutzungsverhalten. Nutzerinnen und Nutzer erwarten, zeitsouverän und mobil auf die für sie interessanten Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugreifen zu können. Um seine Integrationsfunktion weiter erfüllen zu können, braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Möglichkeit, alle Gruppen in der Bevölkerung mit Inhalten ansprechen zu können, die zielgruppengerecht sind und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Mediums entsprechen.

Diesen Veränderungen trägt der nunmehr vorgelegte Entwurf des 22. RÄStV mit einer Fortentwicklung des Telemedienauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Grundsatz Rechnung.

Auf die Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Rahmen der Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ von Juli 2017, abrufbar hier:

[https://www.ard.de/download/4186148/Stellungnahme\\_zur\\_Fortentwicklung\\_des\\_Telemedienauftrags.pdf](https://www.ard.de/download/4186148/Stellungnahme_zur_Fortentwicklung_des_Telemedienauftrags.pdf), wird verwiesen.

## 2. Zu den vorgesehenen Änderungen des WDR-Gesetzes

### a) Zur Anpassung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Anpassung der Vorschriften zur Besetzung des Verwaltungsrats in § 20 WDR-Gesetz sind zu begrüßen, da sie das vom Rundfunkrat durchzuführende Besetzungsverfahren insgesamt vereinfachen.

Der Rundfunkrat des WDR regt an, dass bei der Anforderung an Erfahrungen auch ehrenamtliche Erfahrungen, Erfahrung in Führungs- und Kontrollfunktionen sowie Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten berücksichtigt werden sollten.

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit regt der WDR außerdem an, in dem neu gefassten § 20 Abs. 2 Satz 5 WDR-Gesetz die Soll-Regelung („*Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.*“) in eine Muss-Regelung zu ändern („*Dabei müssen mindestens ...*“).

In § 20 Abs. 3 Satz 3 WDR-Gesetz sollte zudem statt „*Kandidaten*“ von „*Kandidatinnen und Kandidaten*“ gesprochen werden, die von Rundfunkratsmitgliedern vorgeschlagen werden können; vgl. § 4 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).

### b) Zur Ergänzung der Inkompatibilitätsvorschrift

Die Überführung der bisher in § 45 Abs. 1 Satz 4 WDR-Gesetz normierten Regelung, dass Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht Gesellschafter eines Unternehmens sein dürfen, an dem der WDR direkt oder indirekt als Gesellschafter beteiligt ist, in § 13 Abs. 4 Nr. 2 WDR-Gesetz ist systematisch zutreffend und daher zu begrüßen.

Um der sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen (vgl. § 4 LGG), sollte von „*Gesellschafterinnen oder Gesellschafter*“ gesprochen werden. Es müsste zudem „*Organmitglied*“ durch „*Organmitglieder*“ ersetzt werden, da das Bezugswort „*Personen*“ im Plural steht.

Um einen möglichen Widerspruch zu § 45 Abs. 2 WDR-Gesetz zu vermeiden, wonach eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in die Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen entsandt werden soll, bittet der WDR um Klarstellung, dass die Inkompatibilität durch eine Organmitgliedschaft nicht für vom WDR nach § 45 WDR-Gesetz entsandte Gremienmitglieder gilt. Dies könnte beispielsweise durch eine § 13 Abs. 4 Nr. 4 Halbsatz 2 WDR-Gesetz,

*„dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz)“;*

entsprechende Regelung geschehen.

**c) Zur Anpassung der Zuständigkeit bei Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen**

Die vorgesehenen Anpassungen in § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 WDR-Gesetz (Zuständigkeit bei Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen) entsprechen einer Anregung des Verwaltungsrats.

**d) Zur Zustimmungspflicht des Verwaltungsrats bei Ausschüttungsverzicht**

Die Anpassungen in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WDR-Gesetz sind zu begrüßen. Nach der bisherige Regelung in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 WDR-Gesetz bedürfen Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen nach § 45 WDR-Gesetz, „insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten“, der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der mit „insbesondere“ beginnende Halbsatz wurde mit dem 15. Rundfunkänderungsgesetz neu in das WDR-Gesetz eingefügt.

Dieses Zustimmungserfordernis bei Veränderungen des Eigenkapitals hat in der praktischen Anwendung schwierige Fragen aufgeworfen. Das Eigenkapital enthält neben dem gezeichneten Stammkapital noch Kapital- und Gewinnrücklagen, Gewinn- oder Verlustvorträge und Bilanzgewinn/-verlust. Wäre jede Änderung des Eigenkapitals genehmigungspflichtig, müsste jedes Beteiligungsunternehmen z.B. auch bei einer (teilweisen) Auflösung seiner Rücklagen oder Verwendung von Vorträgen ein Gremienzustimmungsverfahren beim WDR abwarten. Eine solche Praxis wäre nicht nur impraktikabel; sie würde insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, bei denen der WDR nicht Alleingesellschafter ist, auch auf berechtigten Widerstand der Mitgesellschafter stoßen. Gleiches gilt für die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Aufnahme von Krediten bei allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des WDR, die – da die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WDR-Gesetz keine Aufgreifschwelle vorsieht – bereits bei kleinsten Kreditaufnahmen greifen würde.

5/10

Außerdem bedarf nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WDR-Gesetz „insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses“ der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der WDR müsste danach bei wortlautgetreuer Anwendung der Vorschrift mit Blick auf alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen zur Verwendung des Jahresergebnisses die Zustimmung des Verwaltungsrats des WDR einholen. Probleme könnten insbesondere dann entstehen, wenn die interne Bindung an Zustimmungspflichten zu Konflikten mit gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber Mitgesellchaftern führt. Nach den zwingenden Vorgaben des Gesellschaftsrechts ist die Übertragung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen über Gesellschaften auf dritte Organe (wie den Verwaltungsrat) rechtswidrig.

Hintergrund der Anpassung der Regelung in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WDR-Gesetz war nach dem Verständnis des WDR, dass der Verzicht des WDR auf Ausschüttungen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen sollte. Dem wird nun durch die vorgesehene Anpassung Rechnung getragen.

**e) Zur Anpassung der Möglichkeit einer satzungsmäßige Bestimmung von Wertgrenzen**

Die vorgesehenen Anpassungen in § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 WDR-Gesetz, mit denen die Möglichkeit einer satzungsmäßigen Bestimmung der genannten Wertgrenzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung vorgesehen ist, sind zu begrüßen. Hiermit kann sinnvoll einem bürokratischen Mehraufwand in den betreffenden Abteilungen des WDR und im Verwaltungsrat begegnet und damit letztlich die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats gestärkt werden.

**f) Zu den Anpassungen bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des WDR in Aufsichtsgremium von Beteiligungsunternehmen**

Der WDR regt an, die Regelung des Verfahrens zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des WDR in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen durch eine Anpassung in § 45 Abs. 2 Satz 6 WDR-Gesetz wie folgt zu präzisieren:

*„Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, ~~soll~~ muss eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats, welche jeweils von Verwaltungsrat und Rundfunkrat benannt werden, in das Aufsichtsgremium entsandt werden.“*

Mit dieser Anpassung wird klargestellt, dass jedes Organ des WDR eine autonome Entscheidung über die von ihm entsandten Personen trifft. Dies entspricht dem Verfahren in der Praxis.

Die vorgesehene Ergänzung in § 45 Abs. 2 Satz 6 WDR-Gesetz um eine Karenzzeitregelung entspricht einer Anregung des WDR und wird ausdrücklich begrüßt. Nach der derzeitigen Fassung des § 45 Abs. 2 Satz 6 WDR-Gesetz, zuletzt geändert durch das 15. Rundfunkänderungsgesetz, hat die Amtszeit der Mitglieder eines Aufsichtsgremiums eines Beteiligungsunternehmens des WDR mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR zu enden. Das bedeutet, dass mit Ende der Amtszeit in einem Aufsichtsgremium ein Austritt aus dem Aufsichtsgremium qua Gesetz unmittelbar erfolgt. Der jeweilige Sitz im Aufsichtsgremium wird damit unbesetzt. Folge einer Nichtbesetzung (Leerstelle) kann jedoch sein, dass das betreffende Beteiligungsunternehmen mangels satzungsmäßiger Besetzung seines Aufsichtsgremiums nicht mehr beschluss- und damit handlungsunfähig wird. Mit der Karenzzeit wird dieser Gefahr begegnet.

#### **g) Zu den sonstigen Änderungen**

- Die Anpassung in § 3 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz („Der WDR bietet Telemedienangebote ... an.“) ist eine sprachliche Doppelung, entspricht so jedoch der in Artikel 1 Nr. 4 des 22. RÄStV vorgesehenen neuen Formulierung in § 11d Abs. 2 RStV.
- Die erstmalige gesetzliche Definition des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums in § 17 Abs. 4 WDR-Gesetz wird vom Rundfunkrat ausdrücklich begrüßt. Bisher waren diese nur auf Satzungsebene (§ 5a WDR-Satzung) verankert. Die Neuregelung im WDR-Gesetz entspricht der bisherigen satzungsmäßigen Zusammensetzung. Durch die gesetzliche Verankerung wird es möglich, Präsidium und erweitertem Präsidium Aufgaben zuzuweisen.
- Die Änderung in § 25 Abs. 3 Satz 2 WDR-Gesetz, mit der der Verwaltungsrat vorab über die Vorschläge und die Vertragsvorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt einer Direktorin oder eines Direktors informiert werden soll, geht auf eine Anregung des Verwaltungsrats zurück.
- Die übrigen vorgesehenen redaktionellen Korrekturen und Anpassungen an den RStV erscheinen zutreffend.

### 3. Präzisierung der Regelung zur Wahl von Direktorinnen und Direktoren im Rundfunkrat in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz

Aus aktuellem Anlass, namentlich der Wahlen der Programmdirektorin und des Programmdirektors in der Sitzung des Rundfunkrats am 30. Oktober 2018, bittet der WDR schließlich um Präzisierung der Regelung zur Wahl von Direktorinnen und Direktoren im Rundfunkrat in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz. Es hat sich gezeigt, dass hier eine rechtliche Unsicherheit besteht.

Konkret geht es um die Frage, ob bei der Wahl von Direktorinnen und Direktoren, bei denen nur eine Person zur Wahl steht, mehrere Wahlgänge durchzuführen sind, sollte es im ersten Wahlgang nicht zu einer Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats kommen. Die allgemeine Regelung in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz zum Wahlverfahren im Rundfunkrat enthält hierzu keine eindeutige Aussage.

Der Intendant regt daher an, die gesetzliche Regelung dahingehend zu präzisieren, dass für die Wahl von Direktorinnen und Direktoren, die gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 1, 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 WDR-Gesetz auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten erfolgt, weitere Wahlgänge möglich sind, sofern nicht bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der Rundfunkratsmitglieder für den jeweiligen Kandidaten bzw. die jeweilige Kandidatin gestimmt hat. Nach dem ersten Wahlgang sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend sein, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen. Diese Anregung zur Präzisierung bezieht sich nur auf die Wahl von Direktorinnen und Direktoren. Andere Wahlen durch den Rundfunkrat sind davon nicht berührt.

Gegenwärtig ist das Verfahren für alle im Rundfunkrat durchgeführten Wahlen in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz wie folgt geregelt:

*„(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Entscheidung nach Satz 2 nicht zustande, so findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der Wahl die höchsten und zweithöchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht nach der Wahl Stimmgleichheit oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.“*  
[Unterstreichung durch die Verf.]

Eine explizite Regelung, wie bei Wahlen, bei denen nur eine Person zur Wahl steht, zu verfahren ist, enthält § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz nicht.

Die Regelung wurde mit dem 15. Rundfunkänderungsgesetz vom 2. Februar 2016 geändert. Bis dahin waren Wahlen in § 18 Abs. 6 WDR-Gesetz (a.F.) wie folgt geregelt:

*„(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Abs. 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.“ [Unterstreichung durch die Verf.]*

Nach der alten Regelung war es für die Durchführung eines zweiten Wahlgangs also nicht erforderlich, dass mehr als ein/e Bewerber/in zur Wahl stand. Sie machte deutlich, dass für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erreicht, ein weiterer Wahlgang stattfinden soll, in dem – aufgrund der Formulierung „die meisten Stimmen“ – eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Durch die Änderung der Vorschrift hinsichtlich des zweiten Wahlgangs wollte der Gesetzgeber laut Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung lediglich für die dort geregelten Fälle eine Stichwahl einführen (LT-Drs. 16/9727, S. 71).

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Änderung also nur, die Zahl der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang auf (höchstens) zwei zu beschränken. Eine Änderung des Wahlverfahrens im Übrigen sollte damit ausweislich der Gesetzesbegründung nicht bewirkt werden. Somit wäre auch bei Wahlen, bei denen sich nur eine Person zur Wahl stellt, weiterhin gegebenenfalls ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Andererseits könnte man § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz in seinem jetzigen Wortlaut, der von einer Stichwahl zwischen zwei Personen spricht, auch so verstehen, dass ein weiterer Wahlgang nur bei Wahlen vorgesehen ist, bei denen sich mehr als eine Person zur Wahl stellt. Dies hätte zur Folge, dass für eine erfolgreiche Wahl einer Direktorin oder eines Direktors, die auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten erfolgt, neuerdings immer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats notwendig wäre.

Angesichts der hervorgehobenen Bedeutung der Wahl von Direktorinnen und Direktoren hält es der WDR für sehr wichtig, dass bei dem hierfür geltenden Verfahren auf allen Seiten Rechtssicherheit besteht. In diesem Sinne sollte die anstehende Überarbeitung des WDR-Gesetzes dafür genutzt werden, durch einen klarstellenden Satz in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz diese Unsicherheit bei der Wahl von Direktorinnen und Direktoren zu beheben. Eine Klarstellung könnte etwa wie folgt in § 18 Abs. 7 WDR-Gesetz erfolgen:

„(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Entscheidung nach Satz 2 nicht zustande, so findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der Wahl die höchsten und zweithöchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht nach der Wahl Stimmgleichheit oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. **Kommt bei einer Wahl nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WDR-Gesetz eine Entscheidung nach Satz 2 nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.** Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.“

Mit dieser Klarstellung wäre auch gewährleistet, dass es dem Rundfunkrat unbenommen ist, für andere Wahlen, die nicht auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten hin erfolgen, die andere Auslegung heranzuziehen.

#### **4. Verankerung eines NRW-Bezugs für Gremienmitglieder**

Darüber hinaus regt der WDR an, für Mitglieder sowohl des Verwaltungsrats als auch des Rundfunkrats des WDR einen engen Bezug zum Land Nordrhein-Westfalen vorzusehen. Diese Vorgabe sollte in die gemeinsamen Vorschriften für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat in § 13a WDR-Gesetz aufgenommen werden.

#### **5. Personalien in der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats**

Nach § 15 Abs. 20 i.V.m. § 20 Abs. 12 WDR-Gesetz schlägt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats diesem die Einstellung und Entlassung des Personals in der Geschäftsstelle vor.

Der Verwaltungsrat regt an, dass dieser die Leiterin oder den Leiter des Gremienbüros sowohl allgemein als auch in Einzelfällen ermächtigen kann, die Einstellung und Entlassung des sonstigen Personals im Gremienbüro vorzunehmen. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung in § 20 Abs. 12 WDR-Gesetz geregelt werden.

Köln, den 10. Januar 2019